

Warum es einer archäologischen Berufsethik nicht nur um den Schutz von archäologischen Quellen gehen kann

oder, frei nach Mortimer Wheeler:
The archaeologist is digging, not for things, but for people!

Raimund Karl

Zusammenfassung – Schon im Studium werden angehende Archäologen im Sinne einer fachlichen Ethik diszipliniert. Wir alle haben verinnerlicht, dass es unsere erste und wichtigste Aufgabe ist, archäologische Denkmale vor Schaden zu schützen, um sie für die Zukunft zu bewahren. Wir haben ebenso verinnerlicht, dass wir wissenschaftlich korrekt arbeiten müssen und keinerlei Fehler machen dürfen, damit wir nicht unbeabsichtigt Informationen zerstören oder – vielleicht sogar noch schlimmer – falsche Informationen über die Vergangenheit verbreiten. Das alles dient dem Schutz der wissenschaftlichen Quellen und der Wissenschaft selbst. Mit einer beruflichen archäologischen Ethik hat das nur wenig zu tun. Nicht anders als es in der Archäologie nicht primär um Dinge, sondern um Menschen, gehen sollte, geht es auch einer beruflichen archäologischen Ethik um Menschen. Seien es andere ArchäologInnen und Studierende, freiwillige MitarbeiterInnen, HobbyarchäologInnen, MuseumsbesucherInnen oder KundInnen und KlientInnen archäologischer DienstleisterInnen: sie alle können von professionellen ArchäologInnen erwarten, dass sie sich an bestimmte berufliche Verhaltensregeln halten, die durch die archäologische Berufsethik vorgegeben werden.

Schlagnworte – Archäologie; Beruf; Ethik; Werte

Title - Why professional archaeological ethics must be concerned with more than just the protection of archaeological sources. Or, adapted from Mortimer Wheeler: The archaeologist is digging, not for things, but for people!

Abstract – When studying for their degree, prospective archaeologists are disciplined to adhere to a particular ethics. We all have internalised that it is our first and foremost duty to protect archaeological heritage from damage, to preserve it for the future. We have equally internalised that we have to work scientifically correct and make no mistakes, so that we don't inadvertently destroy information or – perhaps even worse – distribute false information about the past. All of this serves the protection of archaeological sources and archaeological scholarship itself. This, however, is not a professional archaeological ethics. Just like archaeological research, which should not primarily be about things, but people, a professional archaeological ethics must also be concerned with people. Whether it be other archaeologists or archaeology students, volunteers, hobby archaeologists, museum visitors or clients of archaeological service providers: they all can expect professional archaeologists to behave according to professional standards which are defined by professional archaeological ethics.

Key words – archaeology; professionalism; ethics; values

Einleitung

Archäologie ist nicht nur eine Wissenschaft, die wir Archäologen* betreiben, sondern auch ein Beruf, den wir Archäologen ausüben. Archäologie als Wissenschaft bedarf per se keiner besonderen Rechtfertigung; nicht nur stellt sie im Rahmen der verfassungsgesetzlich (Art. 5 Abs. 3 deutsches Grundgesetz; Art. 17 österreichisches Staatsgrundgesetz 1867) und durch hochrangige internationale Konventionen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN 1948, Art. 27) garantierten Wissenschaftsfreiheit ein menschliches Grundrecht dar; sondern die Suche nach verlässlichem Wissen – und sei es nur um seiner selbst willen – ist auch ein menschliches Grundbedürfnis und, so lässt sich argumentieren, ein wesentliches Mittel, um das Überleben und den Fortschritt der Menschheit zu sichern und menschliches Leben lebenswerter zu machen.

Archäologie als Beruf, der von professionellen Archäologen fachmännisch zu Erwerbszwecken ausgeübt wird und für dessen Ausübung durch uns daher auch jemand anderer als wir selbst bezahlen soll bzw. sogar bezahlen muss, bedarf hingegen einer spezifischen Rechtfertigung: selbst wenn man voraussetzt, dass wir im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit, wie es uns beliebt, Archäologie wissenschaftlich erforschen dürfen, bedeutet dies schließlich noch lange nicht, dass uns dafür jemand, der sich potentiell gar nicht für Archäologie interessiert, bezahlen muss. Schließlich könnten wir unserem Interesse, die Archäologie wissenschaftlich zu erforschen, auch auf unsere eigenen Kosten nachgehen. Unser Fach ist sogar in gewissem Sinn auf genau diese Weise entstanden: dadurch, dass sich jene, die sich für die materiellen Überreste vergangener Zeiten privat interessierten und sich, weil sie ausreichend wohlhabend waren, leisten konnten, diesem Interesse auch auf

eigene Kosten nachzugehen und sich antiquarisch mit diesen Überresten zu beschäftigen, sie zu sammeln und zu untersuchen und sich über ihre daraus gewonnenen Erkenntnisse in durch private Mittel finanzierten Kommunikationsmedien wie Fachzeitschriften auszutauschen begannen.

Sowohl in unserer innerfachlichen bzw. beruflichen Innensicht als auch der öffentlichen und rechtlichen Außensicht wird die Existenz der Archäologie als Beruf, der von professionellen Archäologen zu Erwerbszwecken ausgeübt wird, daher dadurch gerechtfertigt, dass Archäologie bzw. Denkmale bzw. Kulturgüter gesetzlich und im gesamtgesellschaftlichen Verständnis (zuletzt KARL ET AL., 2014; SIEGMUND ET AL., 2017; MARX ET AL., 2017) als Allgemeingut definiert werden, dessen Erhaltung und Erforschung (z.B. Europarat, 1992a, Art. 1) aufgrund seines besonderen, nicht zuletzt gesellschaftlichen Wertes (KRISCHOK, 2016) im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das macht eine entsprechende Qualitätssicherung für archäologische Arbeiten, insbesondere an archäologischen Quellen, die durch diese Arbeiten zerstört werden könnten, erforderlich (siehe z.B. EUROPARAT, 1992a, Art. 3). Dies wiederum bedingt, dass solche Arbeiten von Personen mit dem entsprechenden Sachverstand, d.h. professionellen Archäologen, durchgeführt oder wenigstens geleitet werden müssen. Nachdem diese Fachleute aber ebenso wie jeder andere Mensch durch ihre Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen müssen, müssen sie ihr zu Erwerbszwecken nachgehen und daher von dritten Parteien¹ – seien es nun Einzelne als ‚Verursacher‘ oder die Allgemeinheit im Wege einer öffentlichen Finanzierung dieser Arbeit aus Steuermitteln – dafür auch entlohnt werden.

Unter archäologischen Fachleuten bzw. professionellen Archäologen versteht man nun, im Sinne der allgemein anerkannten Definition von Professionalität als *Beschreibung einer bestimmten Qualität von Arbeit und berufsbezogenem Verhalten*, solche Personen, die die zur Durchführung archäologischer Arbeiten erforderlichen, überdurchschnittlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben,² daher auch die Konsequenzen ihres beruflichen Handelns und die Grenzen ihrer eigenen Kompetenz abschätzen können,³ und daher archäologische Arbeiten, deren Durchführung sie übernehmen bzw. für deren Durchführung sie verantwortlich zeichnen, auch sowohl entsprechend dem fachlichen Stand der Technik als auch den innerhalb ihres Berufsstandes allgemein anerkannten Regeln der Kunst erledigen. Beschreibt der Stand der Technik die – wenn man so will – ‚handwerkliche‘ Qualität der durchgeführten Arbeit,⁴ beschreiben

die Regeln der Kunst zusätzlich auch darüber hinausgehende Merkmale professionellen Verhaltens. Zu diesen zusätzlichen Merkmalen gehört insbesondere die professionelle Distanz der Fachkraft, die anderen an der Durchführung der Arbeit durch die Fachkraft interessierten Parteien die Sicherheit gibt, dass diese bei der Durchführung der betreffenden Arbeit nicht primär zu Lasten Dritter ihre eigenen Interessen und Vorlieben befriedigt, sondern vielmehr die Interessen aller betroffenen Parteien wenigstens entsprechend berücksichtigt, wenn nicht sogar in den Vordergrund stellt.⁵ Darüber hinaus gehört aber zu den Regeln der Kunst auch alles sonstige berufsbezogene und teilweise sogar über rein berufliche Aspekte hinausgehende Verhalten, das Dritte von einer professionellen Fachkraft erwarten können (sollten).

Insbesondere im Rahmen der professionellen Selbstorganisation bzw. berufsständischen Selbstverwaltung geben sich professionelle Berufsgruppen daher in der Regel auch selbst explizite Verhaltens- bzw. Ethikkodizes, die diese Regeln der Kunst auch allgemein nachvollziehbar beschreiben und gleichzeitig als Handlungsrichtlinien für Mitglieder des Berufsstandes dienen. Gleichzeitig unterwerfen sich professionelle Mitglieder eines Berufsstandes im Rahmen der berufsständischen Selbstorganisation auch der (mehr oder minder regelmäßigen und formalisierten) Kontrolle durch andere professionelle Mitglieder ihres Berufsstandes.⁶ Zweck davon ist nicht zuletzt eine Abgrenzung der Gruppe der professionellen Fachkräfte in zweierlei Richtung: einerseits gegenüber Dilettanten, d.h. gegenüber Personen, die möglicherweise die gleichen Arbeiten wie die professionellen Experten als Hobby nicht immer gleichermaßen verlässlich, aber dafür gewöhnlich unbezahlt und vor allem primär zur Befriedigung ihrer persönlichen Vorlieben und privaten Interessen durchführen (dazu ausführlicher im Kontext der Archäologie: JUNG, 2010, insbes. 22-23); und andererseits gegenüber Pfuschern, d.h. gegenüber Personen, die diese Arbeiten zwar gegen ein Entgelt, aber oft dennoch nicht verlässlich, d.h. nicht entsprechend den Regeln der Kunst, erledigen.

Für einen professionellen archäologischen Berufsstand ist daher die reflexive Beschäftigung mit den Voraussetzungen für das und der Bewertung des archäologischen beruflichen Handelns, seiner rationalen Begründung und der normativen Festsetzung, welche Kriterien für eine Unterscheidung zwischen richtigem und falschem Handeln maßgeblich sind, von essentieller Bedeutung.

Ethik und ethisches Handeln

Unter Ethik versteht man gemeinhin jenen Bereich der Philosophie, der sich mit den Voraussetzungen für das und der Bewertung des moralischen menschlichen Handelns beschäftigt; sowohl die Reflexion, also das Nachdenken, über das moralische Handeln als auch seine rationale Begründung. Im weiteren Sinn ist es die Aufgabe der Ethik Kriterien zu finden bzw. zu definieren oder auch normativ festzusetzen, anhand derer sich bestimmen lässt, was moralisch richtiges (bzw. gutes) und moralisch falsches (bzw. schlechtes oder verwerfliches) Handeln ist; sowie auch die Motive für und Folgen von bestimmten Handlungen zu bewerten.

Neben der allgemeinen Ethik, also dem allgemeinen Nachdenken über moralisches menschliches Handeln, gibt es aber auch für konkrete Handlungsbereiche spezifische, oft auch konkret von bestimmten, an dem jeweils betreffenden Handlungsbereich besonders interessierten, Personengemeinschaften kodifizierte Bereichsethiken, wie z.B. die medizinische Ethik. Eine solch konkrete – wie eben z.B. auch die archäologische – Ethik befasst sich dabei, insbesondere in kodifizierter Form, in erster Linie mit der allgemeinverbindlichen Festsetzung des ‚höchsten Guts‘ bzw. einer Wertehierarchie (oder -heterarchie) von Gütern im betreffenden Handlungsbereich.

Diese Wertehierarchie (bzw. -heterarchie) stellt die Kriterien dar, anhand derer sich innerhalb des konkreten Handlungsbereichs feststellen bzw. beurteilen lässt, ob eine ganz konkret bestimmte Handlung bzw. Kategorie von Handlungen (moralisch) richtig oder eben falsch ist. Das dient in der Anwendung im praktischen Alltag dem Zweck, dass Personen, die in einer konkreten Situation auf verschiedene Weisen handeln könnten, zwischen unterschiedlichen Handlungsweisen qualitativ werten können und dann – wenigstens hoffentlich – die beste und nicht eine der schlechteren Handlungsarten wählen. Letztendlich geht es also in der angewandten Ethik um die Steuerung menschlichen Handelns in eine bestimmte Richtung, nämlich in die, die von der am betreffenden Handlungsbereich interessierten Gemeinschaft kollektiv als (moralisch) wertvoll betrachtet wird.

Um darzustellen, dass die Frage nach der moralischen Bewertung unterschiedlicher Handlungen auch und gerade in der angewandten archäologischen Praxis von besonderer Bedeutung ist, sei eine der grundlegendsten fachethischen Fragen der Archäologie expliziert: Ist die unveränderte Erhaltung von archäologischen Quellen wichtiger

(bzw. wertvoller) als ihre Erforschung mit zerstörerischen Forschungsmethoden oder umgekehrt? Um diese Frage beantworten zu können, bedarf es eben einer Wertehierarchie, die festlegt, welches das höherwertige dieser beiden Güter ist bzw. wenigstens einer Werteheterarchie, die zu bestimmen erlaubt, unter welchen Umständen welche der beiden Handlungen zu bevorzugen und daher die jeweils andere zu unterlassen ist.

Diese allgemeine Wertehierarchie wird heute in der Regel kollektiv von der am konkreten Handlungsbereich besonders interessierten Gemeinschaft diskursiv bestimmt. Ein solcher Ethikdiskurs kann dabei entweder explizit oder implizit geführt werden. Im erstgenannten Fall bedeutet das, dass sich die betreffende Gemeinschaft in dafür geeigneten Kommunikationsmedien – z.B. veröffentlichten Schriften, interessierten Parteien zugänglichen Diskussionsveranstaltungen oder dergleichen – über die verschiedenen möglichen Bewertungen unterschiedlicher Güter bzw. Handlungen und die Gründe für diese unterschiedlichen Bewertungen austauscht und auf diesem Weg einen von allen oder wenigstens vielen Beteiligten mehr oder minder akzeptierten Konsens findet, welche Güter kollektiv höher und welche geringer bewertet werden. Im zweitgenannten Fall hingegen wird diese Wertehierarchie und ihre Begründung nicht ausdrücklich kollektiv diskutiert, sondern ergibt sich – sozusagen habituell (BOURDIEU, 1977) – aus den konkreten Handlungsentscheidungen einzelner und deren Nachahmung in vergleichbaren Entscheidungskontexten durch andere Gemeinschaftsmitglieder.

Obgleich dieser kollektive Meinungsbildungsprozess – wie auch immer er nun konkret stattfindet und wie auch immer er durch spezifische Diskursordnungen (FOUCAULT, 2000) geprägt und beschränkt wird – die innerhalb der betreffenden Gemeinschaft allgemeine und auch gerne als allgemeinverbindlich verstandene Wertehierarchie bestimmt, muss die Frage nach dem richtigen Handeln dann dennoch in jeder konkreten Handlungsentscheidungssituation stets von einem konkreten (dem handelnden) Individuum (bzw. Individuen) subjektiv für sich selbst beantwortet werden; d. h. der kollektiven Ebene des Wertehierarchiebestimmungsprozesses steht eine ebenso wichtige, individuelle Ebene der tatsächlichen Bewertung gegenüber. Die kollektiv bestimmte Wertehierarchie kann (und soll nach Ansicht der Gemeinschaft) zwar die individuelle Entscheidung in eine bestimmte Richtung steuern, aber kann in der Regel nicht für jeden Einzelfall und dessen spezifische Umstände eine konkrete, ein-

deutige Handlungsanweisung vorgeben. Nicht nur gibt es, insbesondere bei implizit bestimmten Wertehierarchien, oft auch Wertungswidersprüche bzw. Dilemmata innerhalb einer bestimmten Bereichsethik – z. B. in der archäologischen Ethik gerade die genannte Frage, ob nun die Erhaltung oder die Erforschung archäologischer Quellen von höherem Wert ist –; sondern die Bewertung unterschiedlicher Handlungen und vor allem ihrer Folgen ist immer auch stark vom Kontext abhängig, in dem eine konkrete Handlungsentscheidung getroffen wird bzw. werden muss.

So ist z. B. die konkrete Antwort auf die Frage „Soll ich diese bestimmte archäologische Quelle zum Zweck ihrer Erforschung ausgraben oder sie unverändert erhalten?“ nicht nur von der relativen Position dieser beiden Handlungsoptionen in der archäologischen fachethischen Wertehierarchie abhängig, sondern eben auch ganz unmittelbar von den konkreten Umständen des Einzelfalls. Denn auch wenn man z. B. allgemein der unveränderten Erhaltung archäologischer Quellen *in situ* den höheren Rang in der fachethischen Wertehierarchie zuweist, kann im Einzelfall ihre Zerstörung durch Ausgrabung zum Zweck ihrer Erforschung die bessere Handlung sein; so z. B. ganz offensichtlich im Fall, dass die konkret betroffene Quelle akut durch andere Gefahren als ihre wissenschaftliche Ausgrabung mit Zerstörung bedroht ist. Hier bestimmen die äußeren Umstände – dass die Quelle eben z. B. durch Bauarbeiten zerstört werden wird, egal ob sie davor (zu Forschungszwecken) ausgegraben wurde oder nicht – dass die im Sinne der allgemeinen Wertehierarchie normalerweise zu bevorzugende Handlung – die Bewahrung der Quelle vor ihrer Zerstörung durch Ausgrabung – für die betroffene Quelle schädlichere Folgen nach sich ziehen würde als die allgemein geringwertiger betrachtete Handlung; und daher in einem solchen Einzelfall das bessere Handeln – entgegen der normalen Wertehierarchie – die Zerstörung der Quelle durch Ausgrabung zum Zweck ihrer Erforschung ist.

Ethisches Handeln ist in diesem Sinn also das reflektierte Handeln entsprechend (mehr oder minder allgemein) akzeptierter moralischer Normen und Werte, angepasst an die spezifische Situation und den spezifischen Kontext, in dem die konkrete Handlung gesetzt wird.

Archäologische Ethik

Aus dem bisher Gesagten folgt natürlich, dass es der archäologischen Ethik – als typische Bereichsethik – allgemein um das (moralisch) richtige

archäologische Handeln geht. Wie aber bereits einleitend angedeutet wurde, lassen sich in der Archäologie zwei grundsätzlich verschiedene – wenn auch sich teilweise überschneidende – Handlungsbereiche voneinander unterscheiden, deren Unterschiedlichkeit gerade für ethische Erwägungen von besonderer Bedeutung ist. Archäologie ist eben einerseits ein wissenschaftliches Fach, mit dem sich archäologisch interessierte Wissenschaftler beschäftigen; aber andererseits auch ein – sich über etwa das letzte Jahrhundert hinweg zunehmend professionalisierender – Beruf, dem Fachkräfte (die in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle ein archäologisches Universitätsstudium absolviert haben und daher auch archäologische Wissenschaftler sein sollten) zu Erwerbszwecken nachgehen.

Das hat, wie in weiterer Folge gezeigt werden wird, maßgebliche Konsequenzen, insbesondere im deutschen Sprachraum, in dem im Gegensatz zum englischen Sprachraum, in dem archäologische Ethik seit längerem auch explizit diskutiert wird (siehe z. B. VITELLI, 1996; PLUCIENNIK, 2001; SCARRE & CONINGHAM, 2003; SCARRE & SCARRE, 2006; GNECCO & LIPPERT, 2015; GONZÁLEZ-RUIBAL & MOSHENSKA, 2015; MURPHY, 2016), der archäologische Ethikdiskurs bisher nahezu ausschließlich implizit geführt wurde (dazu sinngemäß auch SCHREIBER, 2015; SCHREG, 2015). Zwar haben einige deutsche archäologische Organisationen inzwischen Ethikkodizes online gestellt (relevante Links bei SCHREG, 2015; auch: DGUF, 2011) und entwickelt sich ein beschränkter expliziter Ethikdiskurs in Onlinemedien, insbesondere auf Rainer Schregs Blog-Seite *Archaeologik*. Dennoch ist sowohl die explizite Reflexion als auch das Interesse daran beschränkt, wie sich z. B. an der eher geringen Teilnehmerzahl und insbesondere dem weitgehend vollständigen Fernbleiben arrivierter Kollegen vom von der AG *Theorie in der Archäologie* (AG TidA), dem *Forum Kritische Archäologie* (FKA) und dem *Forum Archäologie in Gesellschaft* (FAiG) gemeinsam veranstalteten Workshop „*Archäologie und Ethik*“ vom 6.-7.11.2015 in Kassel gezeigt hat. Der Ethikdiskurs scheint daher weitgehend dem Muster von Vorbildwirkung und Nachahmung von individuellen Handlungen zu folgen, welches ich exemplarisch bereits anhand des generationenübergreifenden Transfers der epistemologischen Grundlage der *Wiener Schule* der Archäologie vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis wenigstens zu meiner dortigen Studienzeit dargestellt habe (KARL, 2016a, 100-107).

Hinzu kommt, dass dieser überwiegend implizit geführte archäologische Ethikdiskurs gerade im deutschen Sprachraum besonders stark

mit dem parallel auf ähnliche Weise ablaufenden Denkmalpflegediskurs gekoppelt ist, der – wie ich ebenfalls bereits andernorts dargestellt habe (KARL, 2016b) – ebenfalls tief in Bewertungen und Strukturen des 19. Jahrhunderts verwurzelt ist, die als Folge der Rolle des Staates im Denkmalschutz auch in die Gesetzgebung eingeflossen sind. Die Denkmalschutzgesetzgebung (zusammenfassend für Deutschland: MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 848-937) kann daher – nicht zuletzt weil die Denkmalämter ja auch die Aufgabe der technischen archäologischen Qualitätssicherung innehaben – als staatlich anerkannte Kodifizierung archäologisch-ethischer Werte gesehen werden und wird das auch: nicht ungerne behaupten deutschsprachige Archäologen – und keineswegs nur solche, die in Denkmalämtern beschäftigt sind – dass letztendlich der höchste Wert in der Archäologie die dauerhafte, unveränderte Erhaltung der archäologischen Quellen *in situ* ist, weil das ja in den Denkmalschutzgesetzen so vorgesehen sei. Damit scheint sich dann auch jedweder explizite archäologische Ethikdiskurs zu erübrigen, denn die für uns relevante Wertehierarchie scheint damit ja auf demokratischem Weg von der Allgemeinheit, in deren Interesse wir überhaupt erst tätig werden (können), schon festgesetzt zu sein.

Dass diese Allgemeinheit auf Grund der speziellen Diskursordnung des staatlich autorisierten Denkmalpflegediskurses aus diesem gänzlich ausgeschlossen ist (KARL, 2016b; cf. SMITH, 2006, 29-34), vergessen wir dabei ebenso gerne wie die Tatsache, dass die in den Denkmalschutzgesetzen kodifizierte Wertehierarchie letztendlich genau jene ist, die wir als Fachleute seit dem 19. Jahrhundert als allgemeinverbindliche archäologische Ethik propagieren, weil sie uns und unseren privaten Interessen nutzt. Das ist schon für sich betrachtet ethisch problematisch genug, weil es eben der Vorstellung einer beruflichen Ethik, die der bewusst distanzierten Haltung der Fachkraft genau deshalb einen besonders hohen Wert beimisst, um Dritte vor dem Missbrauch des fachlichen Wissensvorsprungs der Fachkraft zu ihrem eigenen Vorteil und dem Nachteil Dritter zu schützen, diametral widerspricht. Im hier relevanten Kontext einer archäologischen Berufsethik ist sie aber deshalb noch viel problematischer, weil sie – ganz im Sinne des 19. Jahrhunderts, als es den Berufsstand der Archäologen noch praktisch überhaupt nicht gab, sondern Archäologie nur Wissenschaft und noch nicht (auch) Beruf war – eine reine wissenschaftliche Fachethik und eben gerade keine Berufsethik ist. Die soeben genannte, fehlende professionelle Distanzierung ist nur ein Symptom davon.

Archäologische wissenschaftliche Fachethik

An dieser Stelle soll nun keineswegs behauptet werden, dass eine archäologische wissenschaftliche Fachethik schlecht oder gar nicht erforderlich sei. Ganz im Gegenteil ist sie nicht nur enorm wichtig, sondern muss sogar ein integraler Bestandteil einer archäologischen Berufsethik sein: schließlich ist Archäologie ein wissenschaftlicher Beruf; ohne eine wissenschaftliche Fachethik kann man ihn daher auch nicht professionell betreiben. Aber eine archäologische Fachethik ist eben nicht das Gleiche und auch keineswegs gleichermaßen umfassend wie eine archäologische Berufsethik und genügt daher auch nicht als Ersatz für diese.

Betrachtet man die im deutschen Sprachraum dominante Fachethik, z.B. indem man sich die Themen anschaut, die in einschlägigen Ethikkodizes behandelt und auch wie in diesen unterschiedliche Themen gewichtet (und damit gewertet) werden, sieht man, dass bestimmte Aspekte sehr dominant sind, andere hingegen weitgehend bis vollständig fehlen. Ich werfe hier exemplarisch einen Blick auf den Ehrenkodex des West- und Süddeutschen Verbands für Altertumsforschung e.V. (WSVA, 2010), der auch von der Mitgliederversammlung der DGUF (2011) angenommen wurde; nicht zuletzt, weil ich als Mitglied des letztgenannten Vereins diesem Kodex auch verpflichtet aber gleichzeitig als DGUF-Mitglied nicht verdächtig bin, hier aus niederen Motiven die DGUF in ein schlechtes Licht rücken zu wollen. Ich wähle ihn aber auch, weil dieser Artikel in der DGUF-Zeitschrift erscheint und die DGUF ob ihres konsistent zum Ausdruck gebrachten Interesses an ethischen Fragestellungen in der und insbesondere einer berufsständischen Selbstverwaltung der Archäologie ihrerseits nicht verdächtig ist, sich einer archäologischen Berufsethik verweigern zu wollen.

Betrachten wir den Ehrenkodex des WSVA und der DGUF nun etwas genauer. Schon aus der etwa eine Seite langen Einleitung geht deutlich hervor, worum es dabei letztendlich geht: die Rede ist hier von einem tiefgründigen Wandel des archäologischen Berufsfelds, der zu allerlei Problemen und Nöten geführt hat, insbesondere zu einem zunehmenden Erfolgs- und zuvor nicht gekanntem Rechtfertigungsdruck für Archäologen, um „den/die jeweiligen Geldgeber/innen zufrieden zu stellen bzw. [...] ihre Existenzberechtigung gegenüber ihren Arbeitgeber/innen“ nachzuweisen, was „zu einigen Vorkommnissen geführt“ habe, „die den Belangen des Faches abträglich waren“ (DGUF 2011, 1). Die im Ehrenkodex aufgestellten Verhal-

tensregeln sollen dem entgegenwirken, d.h. die Archäologie – verstanden einerseits als wissenschaftliches Fach, andererseits als die materiellen Hinterlassenschaften der Vergangenheit selbst – vor durch diesen Wandel und den dadurch zunehmenden Druck auf Archäologen verursachten Gefahren schützen.

Im Anschluss daran werden verschiedene Verhaltensregeln expliziert, die den abschließenden Sätzen der Einleitung zufolge nicht nur für die Mitglieder des WSVA und der DGUF, sondern ausdrücklich für „alle Archäologen/innen verbindlich sein“ sollen (DGUF, 2011, 1-2); und zwar auch im Ausland und selbst dann, „wenn in dem betreffenden Land bestimmte Vorgehensweisen, wie z. B. der Verkauf von Funden aus Schiffswracks, mit Genehmigung der dortigen Behörden erlaubt sein sollten“ (DGUF, 2011, 2). Diese Verhaltensregeln sind in thematische Blöcke gegliedert, nämlich: Ausgrabungen, Auswertung von Grabungsfunden, Publikationen, wissenschaftliche Kontroversen, Funde mit unsicherer oder ungeklärter Herkunft, Museen und Sammlungen, und Universitäten.

Die unter den Blocküberschriften angeführten Handlungsanweisungen decken dabei ein breites Spektrum dessen ab, was man in einer archäologischen Fachethik erwarten würde: so findet sich z. B. als erste Handlungsanweisung zu den zuerst behandelten Ausgrabungen die Feststellung, dass „Ausgraben bedeutet, dass die Befunde dokumentiert und anschließend in kontrollierter Form mehr oder weniger vollständig beseitigt werden. Deshalb darf niemand ohne Qualifikation Ausgrabungen übernehmen.“ (DGUF, 2011, 2), gefolgt von Anweisungen wie, dass die am besten geeigneten Methoden eingesetzt, Befunde so objektiv als möglich dokumentiert, Fortbildungen um eine optimale Untersuchung zu gewährleisten absolviert, unerprobte Untersuchungsmethoden nur vorsichtig eingesetzt, nur mit entsprechender Qualifikation Ausgrabungen begonnen, möglichst bald wissenschaftliche Vorberichte vorgelegt und die Öffentlichkeit durch populäre Berichterstattung und Ausstellungen möglichst zeitnah informiert werden sollen. Dem folgt ein Bekenntnis zur Bevorzugung der Erhaltung archäologischer Denkmale *in situ*. Zu Grabungen ohne denkmalpflegerischen Anlass werden Archäologen angewiesen, dass vor Beginn der Feldarbeiten ein deutliches wissenschaftliches Ziel zu formulieren sei, die notwendigen Finanzmittel auch für die Restaurierung, wissenschaftliche Auswertung und Drucklegung sichergestellt sein müssten, aber umgekehrt die Grabungsziele nicht durch Sponsorenwünsche beeinflusst werden dürften, der

Fundverbleib nach der Grabung sicherzustellen sei und von gleichwertigen Grabungsplätzen jener ausgewählt werden solle, der in seinem Erhalt gefährdet sei (DGUF, 2011, 2). Nach Abschluss der Feldarbeiten sei auf eine ordnungsgemäße Verwahrung einschließlich der Konservierung und Restaurierung der Funde zu achten und diese selbst bei Bestehen eines lokalen Bezugs keiner ungeeigneten Sammlung zu überlassen sowie die Dokumentation durch archivgerechte Ablage für die Zukunft zu sichern, am besten in fachlich ausgewiesenen Museen oder Landesdenkmalämtern (DGUF, 2011, 3). Dieser Anweisungsblock umfasst ziemlich exakt eine Seite.

Dem folgt als abschließende Anweisung zu Ausgrabungen der folgende Satz: „Darüber hinaus hat die/der verantwortliche Leiter/in einer Ausgrabung auf die Sicherheit und Unversehrtheit ihrer/seiner Mitarbeiter/innen sowie auf eine Beschäftigung nach gesetzeskonformen und menschenwürdigen Bedingungen zu achten“ (DGUF 2011, 3). Dieser Satz ist erfreulich, aber schon durch die einleitenden Worte „darüber hinaus“ als (zwar nicht gänzlich irrelevante, aber eben nicht nur in der Reihenfolge, sondern auch der ihr zugeordneten Bedeutung den anderen) nachgeordnete Handlungsanweisung ausgewiesen: primär haben sich Archäologen bei Ausgrabungen zuerst einmal an alle archäologiebezogenen Anweisungen zu halten; erst sekundär zusätzlich dazu dann an die bezüglich ihrer Mitarbeiter. Es ist dies übrigens auch die einzige Stelle in diesem Ehrenkodex, an der die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Mitarbeitern und deren gesetzeskonforme Beschäftigung unter menschenwürdigen Bedingungen genannt werden: in den Blöcken zu Museen und Ausstellungen und Universitäten zum Beispiel, findet man solche Handlungsanweisungen gar nicht (DGUF, 2011, 4-6).⁷ Dabei ist dieser Ehrenkodex eigentlich ein positives Beispiel: eine vergleichbare, Mitarbeiter betreffende Regel ethischen archäologischen Verhaltens fehlt in anderen, hier nicht genannt werden sollenden, ethischen Selbstverpflichtungen so mancher anderer deutschsprachiger archäologischer Einrichtungen völlig.

Betrachtet man die Gewichtung der Bezugspunkte von ethischen Anweisungen im Ehrenkodex, zeigt sich deutlich, dass von den etwa 60 Handlungsanweisungen, die sich darin finden, etwa 60 % mit dem Schutz und der Erhaltung archäologischer Quellen, etwa 30 % mit der Erzeugung und innerwissenschaftlichen Vermittlungsprozessen wissenschaftlichen Wissens, etwa 8 % mit der populären Vermittlung dieses Wissens und gerade einmal die eine gerade diskutierte

Anweisung mit dem Umgang mit Mitarbeitern befasst sind. In den meisten anderen vergleichbaren Kodizes ist dieses Verhältnis sogar noch stärker, nicht selten sogar exklusiv, in Richtung quellenerhaltungsbezogene und den wissenschaftlichen Prozess betreffende Verhaltensregeln gewichtet. Die behandelten Themen sind generell solche, die sich mit der ethischen Verpflichtung zur Quellenerhaltung und ethischen Standards wissenschaftlicher Praxis wie z.B. Plagiats- und Datenfälschungsverboten oder Kombinationen davon (wie der Frage nach dem ethischen Umgang mit menschlichen Überresten) befassen.

Vereinfacht gesagt sind dies alles ethische Regeln, die sich mit den Quellen und Prozessen des wissenschaftlichen Faches Archäologie befassen, also in erster Linie mit (toten) Dingen und wie man wissenschaftlich mit diesen umgehen soll (oder sogar muss). Aus Sicht der Wissenschaft genügt das auch nicht nur völlig, es ist auch ausschließlich das, was für eine wissenschaftliche Fachethik relevant ist: vorrangiges Ziel der Wissenschaft ist es schließlich möglichst wahres oder wenigstens verlässliches Wissen über ihr Forschungsobjekt zu gewinnen. Dafür ist es absolut essentiell, dass die Quellen der Forschung für die Wissenschaft erhalten bleiben und dass die wissenschaftlichen Prozesse, mittels derer mit diesen Quellen umgegangen und aus ihnen Wissen gewonnen wird, möglichst verlässlich sind um auch tatsächlich garantieren zu können, dass das verfügbare wissenschaftliche Wissen wahr oder wenigstens so verlässlich wie möglich ist.

Menschen spielen dabei nur in zweierlei Hinsicht eine Rolle: als Wissenschaftler, die durch die Ethikregeln zu einem gewissen Verhalten in Bezug auf die Forschungsquellen und fachlichen Prozesse verpflichtet werden sollen, und alle anderen Menschen, die durch ihr unwissenschaftliches Verhalten die wissenschaftlichen Quellen und Prozesse gefährden könnten und deren Einfluss auf die Wissenschaft und ihre Quellen daher möglichst ausgeschlossen werden muss. Folglich fehlen Regeln zum Umgang mit (anderen) Menschen und deren Interessen nahezu völlig in solchen fachethischen Kodizes: so findet sich z.B. im Ehrenkodex (DGUF, 2011) nichts dazu, wie Archäologen mit den Interessen von Kunden und Klienten umgehen sollten (außer im negativen Sinn, dass sie sich in ihrer wissenschaftlichen oder museumspädagogischen Arbeit nicht durch die Wünsche und Interessen von Geldgebern beeinflussen lassen dürfen; DGUF, 2011, 2, 5), wie Archäologen mit berechtigten Interessen der interessierten Öffentlichkeit, z.B. Mitbestimmungs- und anderen

Teilhaberechten am kulturellen Erbe, umgehen sollten, die über bloße Information durch ‚populäre‘ mediale Vermittlung hinausgehen, und – außer im Kontext der Grabungen in Form des oben zitierten Satzes – auch nichts zum Umgang mit nichtwissenschaftlichen Rechten von Mitarbeitern und Kollegen. Aus Sicht der archäologischen Wissenschaft braucht man keine ethischen Regeln zum Umgang mit gegenwärtigen Menschen, weil es darum geht, anhand materieller Überreste der Vergangenheit mehr Wissen über die Vergangenheit zu schaffen, nicht um derzeit lebende Menschen.

Nachdem sich die Wissenschaft wenigstens grundsätzlich selbst genügt, und aus Innensicht auch wenigstens vorerst einmal Selbstzweck ist, eine *l'art pour l'art*, sind Menschen in einer Fachethik im Prinzip beliebig ersetzbar bzw. weitgehend irrelevant. Das ist auch gar nicht böse gemeint, sondern ist einfach eine Konsequenz davon, welchen Handlungsbereich eine wissenschaftliche Fachethik als Bereichsethik abdeckt, nämlich eben den Bereich des wissenschaftlichen Handelns. Es wird aber dennoch zum Problem, wenn eine solche wissenschaftliche Fachethik fälschlich als Berufsethik verstanden und damit als ethische Grundlage für Entscheidungen über richtiges und falsches berufliches archäologisches Handeln herangezogen wird.

Konsequenzen der Fachethik

Die der Fachethik zu Grunde liegenden Werte dienen, wie schon weiter oben angedeutet, in der individuellen Handlungspraxis von Personen, die Archäologie betreiben, als Entscheidungshilfe in Situationen, in denen diese zwischen mehreren verschiedenen Handlungsoptionen wählen und sich theoretisch – mehr oder minder frei – für jede beliebige dieser Optionen entscheiden können. Die durch fachethische Kodizes etablierte Wertehierarchie – die sich z. B. im Ehrenkodex (DGUF, 2011) sowohl in der Gewichtung von Anweisungen mit Bezug zu verschiedenen Aspekten archäologischen Handelns als auch den Inhalten der Anweisungen selbst deutlich zeigt – dient dann als Entscheidungshilfe in Wert- bzw. Interessenskonflikten. Damit bestimmt die Ethik letztendlich den Rahmen des möglichen Handelns.

Ich stelle das nun kurz an einem Beispiel dar: an der Beantwortung der Frage, ob in einem beliebigen konkreten Einzelfall eine archäologische Quelle:

- a) unverändert in situ erhalten,
- b) durch Ausgrabung erforscht oder
- c) grün eingefärbt werden soll.

Auch wenn das jetzt aus archäologischer Sicht etwas absurd klingt, so sind doch alle drei genannten Handlungen wenigstens theoretisch möglich,⁸ d.h. verfügbare Handlungsoptionen bezüglich der archäologischen Quelle.

Zieht man nun zur Beantwortung dieser Frage die dem Ehrenkodex (DGUF, 2011) zu Grunde liegende Wertehierarchie heran, nämlich Wert 1) erhalten, Wert 2) erforschen, wird man normalerweise zum Schluss kommen, dass man Option b) nur wählen sollte, wenn Option a) nicht möglich ist, also die betreffende Quelle nur dann ausgraben sollte, wenn sie nicht unverändert *in situ* erhalten werden kann. Zieht man hingegen die Wertehierarchie heran, die eigentlich den Bestimmungen des Art. 1.1 des *revidierten europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes* (EUROPARAT, 1992a) zu Grunde liegt, nämlich Wert 1) erforschen, Wert 2) erhalten,⁹ wird man normalerweise zum Schluss kommen, dass man Option a) nur dann wählen sollte, wenn Option b) nicht möglich ist, also die betreffende Quelle nur dann *in situ* erhalten sollte, wenn man sie nicht (und sei es auch durch destruktive Methoden wie Ausgrabungen) erforschen kann.

Sie fragen sich nun vielleicht, warum ich für dieses Beispiel überhaupt die absurde Option c) grün einfärben in meine Liste der Handlungsmöglichkeiten aufgenommen habe, obwohl sie doch sonst in diesem Beispiel gar nicht vorkommt. Aber genau das ist der Grund, weshalb ich sie in die Liste der Handlungsmöglichkeiten aufgenommen habe: Option c) kommt in diesem Beispiel sonst gar nicht vor, weil ihr in den beiden hier miteinander kontrastierten Wertehierarchien überhaupt kein Wert zugewiesen wird. Sie findet daher in den ethischen Erwägungen darüber, was nun in diesem Fall das ‚richtige‘ archäologische Handeln ist, auch überhaupt keine Berücksichtigung.

Das Gleiche wie für das grüne Einfärben gilt natürlich auch für alle anderen Handlungsmöglichkeiten, denen in einer archäologischen Ethik überhaupt kein Wert zugewiesen wird. Die derzeitige archäologische Fachethik, die sich letztendlich aus den wissenschaftlichen Notwendigkeiten der im Entstehen begriffenen archäologischen Fachwissenschaft des 19. Jahrhunderts entwickelt hat, befasst sich nun aber ‚nur‘ mit archäologischen Dingen und Prozessen, nicht mit den gegenwärtigen Menschen (SMITH, 2006, 29-34), die ein Interesse an Archäologie haben. Der ‚hippokratische Eid‘ der archäologischen Fachethik lautet letztendlich, in direkter Anlehnung an sein medizinisches Vorbild (auch explizit, siehe DGUF, 2011, 1): „*Meine*“ Handlungen „*werde*

ich setzen, um“ der Archäologie „*entsprechend meiner Fähigkeiten und meinem Urteil zu helfen; niemals hingegen um*“ ihr „*Schaden oder Unrecht zuzufügen*“ (sinngemäß auf die Archäologie übertragen nach Hippocrates, *lusiurandium I*¹⁰). Daraus folgt, dass in ‚archäologischen‘ Wert- oder Interessenskonflikten von Archäologen immer die Handlung als moralisch ‚besser‘ bewertet werden wird, die der Archäologie mehr nützt bzw. die sie weniger schädigt, während in der Wertehierarchie der Fachethik nicht berücksichtigte Werte in den Hintergrund treten oder vollständig unbeachtet bleiben werden.

Archäologie und heutige Menschen

Nun ist heute Archäologie aber eben auch ein Beruf; und wie in den meisten Berufen bedeutet das, dass man als Archäologe viel mit Menschen zu tun hat.

In der Archäologie beginnt das schon dort, wo – wie das insbesondere auf Ausgrabungen immer, aber auch zunehmend in anderen Bereichen der Archäologie, der Fall ist – die zu erledigende Arbeit effizient eigentlich nur als Teamarbeit, oft auch in größeren, meistens auch einigermaßen stark hierarchisch strukturierten, Personengruppen, sinnvoll erledigt werden kann. Auch arbeiten wir oft mit diversen Partnern zusammen, seien das andere Archäologen oder auch Kollegen aus Nachbarwissenschaften, die von unserer Arbeit und/oder von deren Arbeit wir abhängen, ohne dass diese unbedingt in einem Team im engeren Sinn miteinander tagtäglich zusammenarbeiten. Wir haben heute regelhaft mit Kunden und Klienten zu tun, seien das die Auftraggeber von Baumaßnahmen, die nolens volens damit auch zu Grabungsfinanziers und Parteien in denkmalpflegerischen Verfahren werden, Museumsbesuchern oder auch Studierenden an Universitäten, um nur einige zu nennen, also Personen, die von uns als – hoffentlich professionellen – archäologischen Erwerbstätigen irgendetwas wollen. Wir arbeiten also regelhaft in unserem Erwerbsberuf mit Menschen und für Menschen.

Aber nicht nur das, wie bereits einleitend festgestellt, gewinnen wir sowohl in unserer fachlichen bzw. berufsständischen Innen- als auch der öffentlichen und rechtlichen Außensicht die Rechtfertigung dafür, dass wir für unsere archäologische Arbeit auch tatsächlich von Dritten bezahlt werden sollen bzw. müssen, daraus, dass wir als Fachkräfte professionelle Arbeit für das Allgemeinwohl leisten, indem wir das All-

gemeingut Archäologie im öffentlichen Interesse bestmöglich erhalten und erforschen. Ein Allgemeingut ist nun aber letztendlich nur das, was Menschen – und zwar vorzugsweise den derzeit lebenden Menschen, deren Interessen, Bedürfnisse und Wünsche man im Gegensatz zu denen z. B. zukünftiger Generationen auch tatsächlich kennen oder wenigstens erfragen kann – einen für sie bedeutenden Vorteil oder Nutzen bringt.

Gerade in dieser Hinsicht steht uns jedoch unsere auf rein wissenschaftliche Bedürfnisse abstellende Fachethik massiv im Weg. Geraten z. B. Quellenerhaltung und die Nutzungsmöglichkeit durch Menschen in Konflikt, führt die fachethische Wertehierarchie immer zu einem zwingenden Ergebnis: weil fachethisch der Erhaltung der Quellen ein sehr hoher Wert bzw. normalerweise sogar das Primat, der Nutzung durch den Menschen hingegen – außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken – fachethisch überhaupt kein Wert zugewiesen wird, wird der Nutzen für Menschen in Erwägungen, was nun archäologisch ‚richtiges‘ Handeln ist, überhaupt nie auch nur berücksichtigt.

Das schlägt sich dann auch in fachlichen Äußerungen zur Bürgerbeteiligung, wie, dass wir Archäologie „... qua Gesetz im Interesse aller ... vor den Zugriffen aller ...“ schützen müssten (LÜTH, 2006, 102), vergleichbaren anderen Handlungsanweisungen und natürlich auch dementsprechenden Handlungen nieder. Das zeigt sich auch im Ehrenkodex (DGUF, 2011), in dem der ‚fachfremden‘ Allgemeinheit ausschließlich das Recht zugestimmt wird, über unsere Forschungsergebnisse in Form populärer Berichtserstattungen und musealer Ausstellungen informiert zu werden, während jedem Einfluss von Wünschen oder Zielen außenstehender Dritter kategorisch entgegengetreten wird. Das geht soweit, dass ein Zugangsrecht zu Sammlungsfunden explizit nur anderen Archäologen für wissenschaftliche Forschungen eingeräumt wird (DGUF, 2011, 5), während die Öffentlichkeit, in deren angeblichem Interesse dieses Allgemeingut überhaupt erst auf deren Kosten erhalten wird, von dieser Archäologie völlig ausgeschlossen bleibt.

Vergleichbare Folgen in der Bewertung unterschiedlichen Handelns finden sich aber nicht nur in Fällen, in denen der Allgemeinwohlnutzen der Erhaltung nachgeordnet bzw. die Erhaltung um der Erhaltung willen zum Allgemeingut erklärt wird, sondern auch in anderen Bereichen, in denen fachliche mit menschlichen Interessen in Konflikt geraten. Ein klassisches Beispiel dafür sind z. B. die weit unterdurchschnittlichen Gehälter, die Ar-

chäologen insbesondere im Bereich der kommerziellen Rettungsgrabungen bezahlt bekommen (zuletzt: MÖLLER, 2017), aber auch als Stipendien getarnte, deutlich unter dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlte, höchst problematische (um nicht zu sagen menschenunwürdige) Arbeitsbedingungen bietende Dienstverhältnisse (DGUF, 2017, mit zahlreichen weiterführenden Verweisen).

Dabei ist gerade im kommerziellen Sektor zu beobachten, dass die Verfügbarkeit bzw. der zeitweilig auch bestehende Mangel an archäologischen Arbeitskräften keinerlei Einfluss auf die Entwicklung des durchschnittlichen Gehaltsniveaus zu haben scheint. Wie auch aus Diskussionsbeiträgen Betroffener bei der Online-Vortagung zur Tagung in Mainz hervorging, wird an klassische Mittel des Arbeitskampfes wie Arbeitsverweigerung gar nicht erst gedacht bzw. solche Mittel abgelehnt; und zwar primär aus dem Grund, dass ja in diesem Fall die Archäologie zerstört würde, die man nicht retten kann, während die Mannschaft streikt. Auch das ist eine Folge der Beurteilung archäologiebezogenen Handelns gemäß der fachethischen und nicht einer berufsethischen Wertehierarchie: auch in diesem Kontext wird nur der Erhaltung und Erforschung von Archäologie ein Wert zugewiesen, nicht hingegen fairen Beschäftigungsbedingungen; und zwar nicht einmal von den betroffenen Mitarbeitern selbst. Die Erhaltung der Archäologie wird in solchen Fällen als wichtiger erachtet als der eigene Lebensunterhalt, wenigstens so lange es doch noch irgendwie geht, dank wohlhabender Eltern, Partner, usw.

Aber es bleibt aufgrund des Fehlens einer archäologischen Berufsethik nicht nur bei der wirtschaftlichen Ausbeutung von Selbstausbeutern, sondern das gleiche Problem folgt auch im Bereich der Arbeitssicherheit. Auch hier steht das fachethische Wertprimat von Erhaltung und Erforschung (bzw. im Notfall auch Erhaltung durch Erforschung) der Arbeitssicherheit entgegen, der in der archäologischen Fachethik eigentlich auch kein eigener Wert zugemessen wird; auch wenn z. B. im Ehrenkodex (DGUF, 2011, 3) eine diesbezügliche Handlungsanweisung enthalten ist. Arbeitssicherheit wird folglich hintangestellt (wie schon oben diskutiert, auch im Ehrenkodex, sowohl in Reihenfolge als auch Gewichtung); und zwar eben auch durch die fachethisch ‚gebildeten‘ Mitarbeiter selbst, sogar dann, wenn ihnen von ihren Vorgesetzten die Missachtung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gar nicht angeordnet wird.

All das ist leider keineswegs nur hypothetisch: so ist z. B. bei archäologischen Ausgrabungen in der römischen Villa Salzburg-Liefering im Jahr

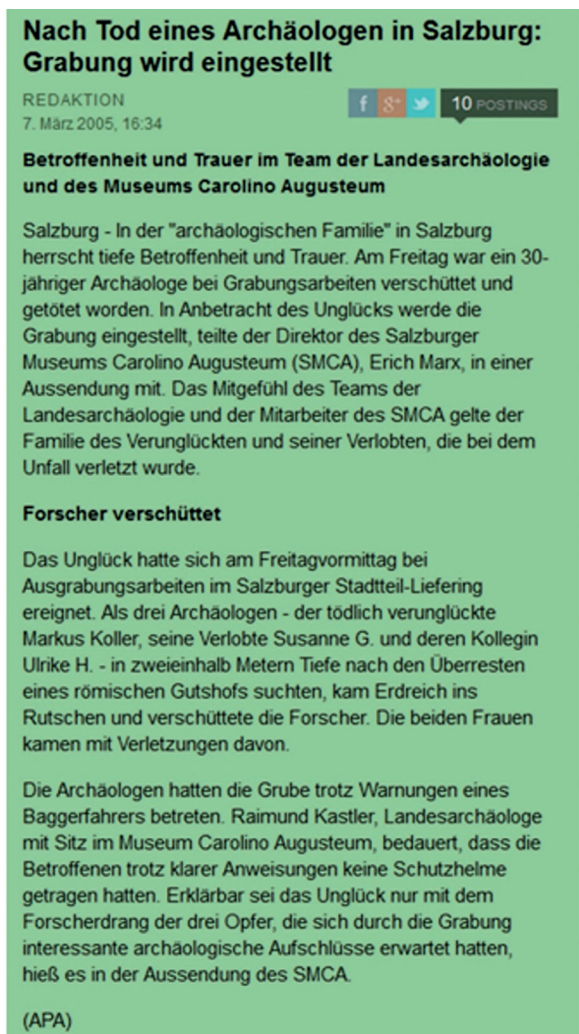


Abb. 1 Bericht über den Unfall in Der Standard vom 7.3.2005 (STANDARD, 2005).

2005 der Archäologe Markus Koller tödlich verunglückt und zwei seiner Kollegen wurden verletzt. Die drei Archäologen hatten trotz Gefahrenwarnung des Baggerfahrers einen etwa 2,5 Meter tiefen Baggerschnitt betreten, der in der Folge einstürzte und die Kollegen verschüttete. Der Arbeitgeber der drei, das Salzburger Museum *Carolino Augusteum* (SMCA), versuchte den Unfall „...mit dem Forscherdrang der drei Opfer, die sich durch die Grabung interessante archäologische Aufschlüsse erwartet hatten, ...“ zu erklären (STANDARD, 7.3.2005; Abb. 1). Tatsächlich ist aber wohl weniger dem Forscherdrang der Betroffenen und somit diesen selbst die Schuld am von ihnen erlittenen Schaden in die Schuhe zu schieben, als vielmehr dem Fehlen einer archäologischen Berufsethik und dem fachethischen Primat von Erhaltung und Erforschung.

Natürlich bleibt die Entscheidung, ob ein bestimmtes Verhalten ‚richtig‘ ist und daher gesetzt

werden soll, oder ‚falsch‘ ist und daher unterlassen werden soll, letztendlich dem Einzelnen überlassen, der eine bestimmte Handlung setzen will, soll oder muss. Aber die Wertehierarchie der Bereichsethik, die dieser Einzelne in einem bestimmten Handlungskontext zur Beurteilung der Erwünschtheit unterschiedlicher Handlungsoptionen heranzieht, wurde kollektiv entwickelt; und welchen Gütern und Handlungen in ihr ein hoher und welchen gar kein Wert beigemessen wird, determiniert daher zu guten Teilen die individuellen Entscheidungen des Einzelnen. Misst diese Bereichsethik, wie das derzeit in der deutschsprachigen Archäologie der Fall ist, nur den Quellen und Prozessen der archäologischen Forschung irgendeinen Wert zu – ist also eine reine Fachethik, in der nur tote Dinge, gegenwärtig lebende Menschen hingegen kaum eine oder gar keine Rolle spielen – sind jene Arten von Problemen, die in der Online-Vortagung und in Mainz diskutiert wurden, eine nahezu unvermeidliche Folge.

Archäologische Berufsethik

Die deutschsprachige Archäologie braucht daher dringend eine neue Ethik, nämlich eine Berufsethik, die der Tatsache gerecht wird, dass heutzutage Archäologie eben nicht mehr nur eine Wissenschaft ist, die wohlhabende Gelehrte als Hobby zu ihrem eigenen Nutzen in ihrer Freizeit auf ihre eigenen Kosten und ihr eigenes Risiko betreiben, wie es ihnen privat gefällt, sondern auch ein Erwerbsberuf, den kompetente Fachleute auf Kosten, aber dafür auch zum Nutzen, Dritter ausüben, um diesen und dem Allgemeinwohl dienstbar zu sein. Eine solche Berufsethik kann nicht dasselbe sein wie die Fachethik, die wir bisher unserer Beurteilung der Frage, was archäologisch ‚richtig‘ und was ‚falsches‘ Handeln ist, zu Grunde gelegt haben, wie auch ausländische Vergleichsbeispiele wie z. B. der *Code of Conduct* des CIfA (2014) zeigen.

Eine solche archäologische Berufsethik muss selbstverständlich auch jenen Gütern einen hohen Wert zuweisen, welche die bisherigen fachethischen archäologischen Werte ausmachen. Die Wertschätzung von Erhaltung und Erforschung der Archäologie, des respektvollen Umgangs mit den materiellen Hinterlassenschaften der Vergangenheit und selbstverständlich auch die Beachtung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis sind fraglos enorm wichtige Teile einer archäologischen Berufsethik (CIfA, 2014, 5-7). Sie sind jedoch, für sich allein betrachtet, nicht genug,

weil sie eben nur der Sache Archäologie, aber nicht den Menschen und ihren verschiedenartigen Interessen an und in der Archäologie einen Wert zuweisen. Das führt in Konflikten zwischen den Interessen der Sache Archäologie und den an der Archäologie interessierten Menschen stets zu einer Missachtung der Interessen der Menschen.

Daher muss eine moderne archäologische Berufsethik auch und insbesondere anderen Gütern als nur den Quellen und Prozessen der Archäologie hohe, wenn nicht sogar höhere, Werte zuweisen als den bisherigen fachethischen Werten. Diese ebenfalls ethisch hoch zu bewertenden Güter sind z.B. das Wohl der Archäologen und der Partner, mit denen Archäologen auf die eine oder andere Art zusammenarbeiten, aber auch Arbeitssicherheit, faires Verhalten (insb. in Verträgen) gegenüber Mitarbeitern, Partnern und Kunden bzw. Klienten etc. (z. B. CIFA, 2014, 3-5, 7-8); aber auch das (nicht nur als Recht zum passiven Informationskonsum über archäologische Erkenntnisse zu verstehende) Wohl der Allgemeinheit, d.h. allgemeine Zugangs-, Nutzungs- und nicht zuletzt auch Mitbestimmungsrechte.

Wie hoch jedes einzelne dieser vielen verschiedenen Güter sowohl für sich allein als auch in Relation zu anderen dieser Güter bewertet werden soll, kann und sollte natürlich kollektiv in der Gemeinschaft aller an der Archäologie interessierten Menschen, die ihr Teilhaberecht am archäologischen Erbe im Sinne des Art. 27 Abs. 1 der AEMR (UN, 1948) tatsächlich wahrnehmen wollen – also nicht nur in der Gemeinschaft der professionellen Archäologen allein – idealerweise in einem offenen, gleichberechtigten, explizit geführten Diskurs ausgehandelt werden. Ein solcher Diskurs ergäbe dabei vermutlich keine simple Wertehierarchie, in welcher der Erhaltung der Archäologie *in situ* der absolute Höchstwert, ihrer Erforschung der zweithöchste Wert eingeräumt würde und sich alle anderen Güter dann bequem in eine klare Wertrangfolge einreihen ließen, sondern ein komplexes, heterarchisch gegliedertes Netzwerk einander manchmal gegenseitig unterstützender, in anderen Fällen aber manchmal auch miteinander konkurrierenden Werte.

Ein solches komplexes Wertennetzwerk als archäologische Ethik ist weit zeitgemäßer und auch weit besser für die Archäologie als einfache Wertehierarchien. Denn einfache Wertehierarchien erlauben es, das selbstständige Denken weitgehend auszuschalten und einfach schablonenhaft nach ‚Schema F‘ bestimmte Kategorien von Handlungen als ‚gut‘ und ‚richtig‘ zu bewerten, andere hingegen als ‚schlecht‘ und ‚falsch‘, ohne

ihre Motive und Folgen auch nur zu bedenken; d.h. jede Reflexion über das eigene und kollektive Handeln als Gemeinschaft zu unterbinden. Das ist jedoch genau das Gegenteil von dem, was für ethisches Verhalten erforderlich ist; nämlich eben im Einzelfall auf Basis kollektiv entwickelter Prinzipien reflexiv zu erwägen, was nun in diesem konkreten Fall ‚das beste‘ mögliche Handeln ist.

Wollen wir als professioneller Berufsstand unseren gesellschaftlichen Auftrag erfüllen, dem Allgemeinwohl zu dienen, müssen wir in unseren Bewertungen, was archäologisch ‚richtiges‘ Verhalten ist, dieses Allgemeinwohl auch berücksichtigen, nicht nur die Bedürfnisse, Wünsche und Vorlieben der archäologischen Wissenschaft – die letztendlich unsere privaten Interessen sind – zum Allgemeinwohl erklären, dem wir zu dienen verpflichtet sind. Zum Dienst am Allgemeinwohl gehört mehr als bloß das Interesse von uns Wissenschaftlern zu befriedigen, die Quellen unserer Wissenschaft zu erhalten, damit wir sie erforschen können. Eine Berufsethik muss das auch entsprechend berücksichtigen, damit wir nicht primär als Advokaten unserer eigenen Interessen agieren, sondern tatsächlich unseren gesellschaftlichen Auftrag erfüllen.

Anmerkungen

1 Als Partei ist in diesem Kontext jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die ein – wie auch immer geartetes – Interesse an der Durchführung der Arbeit bzw. der Resultate und Folgen ihrer Durchführung hat.

2 Dabei ist wenigstens vorerst unerheblich, ob diese Kenntnisse und Fähigkeiten in Form einer bestimmten, mit einem Zertifikat abgeschlossenen, formellen Ausbildung wie z.B. einem Universitätsstudium, einer geregelten Lehre, etc., oder auch nur informell durch Berufspraxis oder sogar nur durch Selbststudium erworben wurden; wichtig ist nur, dass Professionelle diese überdurchschnittlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Der Abschluss einer formellen Berufsausbildung mit einschlägigem Zertifikat erleichtert nur den Nachweis, dass Absolventen (aller Wahrscheinlichkeit nach) über diese erhöhten Kenntnisse und Fähigkeiten, die man von Fachleuten erwarten würde, auch tatsächlich verfügen.

3 Und daher gegebenenfalls auch Arbeitsaufträge ablehnen, zu deren fachmännischer Durchführung sie – auch wenn sie innerhalb ihres Berufsfeldes liegen – nicht hinreichend kompetent sind.

4 D.h. die Arbeit wird wenigstens entsprechend einem berufsständisch definierten, innerhalb gewisser Parameter (wie z.B. den technischen Möglichkeiten zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeit) als verlässlich betrachteten, Mindeststandard erledigt.

⁵ Zu diesen betroffenen Parteien gehört im Fall einer als Allgemeingut verstandenen Sache wie der Archäologie selbstverständlich auch und eventuell sogar primär die Allgemeinheit.

⁶ Siehe dazu z.B. die aktuelle Selbstvorstellung des *Chartered Institute for Archaeologists* (CIfA) auf dessen Webseite: „*Many different people are employed in conserving, managing and understanding the historic environment. Seeking the advice and guidance of a professional archaeologist ensures you receive the best possible service. Our members are professionally accredited and skilled in the study and care of the historic environment. They sign up to a rigorous Code of conduct, professional development (CPD) schemes and complaints procedures to uphold competence and standards in archaeology. CIfA champions professionalism in archaeology, which is good for practitioners, clients and protects the public. We do this by setting standards, improving careers and promoting best practice.*“ (<https://www.archaeologists.net/> [8.9.2017]; Hervorhebung: RK).

⁷ Das soll natürlich nicht bedeuten, dass WSVA und DGUF der Ansicht wären, dass überall, außer auf Ausgrabungen, nicht auf Sicherheit und Gesundheitsschutz von Mitarbeitern geachtet werden müsse und Mitarbeitern auch rechtswidrig und zu menschenunwürdigen Bedingungen beschäftigt werden dürften. Man scheint nur – sozusagen stillschweigend – davon ausgegangen zu sein, dass eine explizite Erwähnung der gleichen ethischen Verpflichtung gegenüber Mitarbeitern im Kontext von Museen und Universitäten gar nicht notwendig sei, weil diese Verpflichtung in derartigen – meist wenigstens staatsnahen – Einrichtungen ohnehin selbstverständlich auch ohne explizite Aufforderung dazu eingehalten werden würde. Die Wertung, dass man diese Anweisung bei Ausgrabungen, und sei es nur als Nachsatz, explizit nennen muss, während sie sonst nicht notwendig ist, ist allerdings dennoch bezeichnend.

⁸ Wobei hier anzumerken ist, dass von diesen drei Optionen nicht etwa das grüne Einfärben am schwersten praktisch umsetzbar ist, sondern vielmehr die unveränderte Erhaltung *in situ*, die auf Grund des stetigen Verfalls und der ebenso stetigen Erosion archäologischer Quellen eigentlich überhaupt nur theoretisch und niemals praktisch möglich ist – auch wenn dieser Quellenverfall natürlich bei kurz- und mittelfristiger Betrachtung so gering sein kann, dass er als vernachlässigbar betrachtet werden kann.

⁹ Siehe dazu den Wortlaut der Konvention: „*Ziel dieses (revidierten) Übereinkommens ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen*“ (EUROPARAT 1992a, Art. 1.1). Das definierte Schutzziel der Konvention ist die Erhaltung der Quellen der archäologischen Forschung (dies geht noch deutlicher aus dem Kommentar zur Konvention selbst hervor; EUROPARAT, 1992b, 3), d.h. der Grund für die Notwendigkeit der Erhaltung des archäologischen Erbes ist, damit man aus seiner Erforschung wissenschaftliche Erkenntnisse über die Vergangenheit und somit gemeinsame europäische Erinnerung gewinnen kann. Daraus folgt eine Wertehierarchie, in der die Erforschung wichtiger ist als die Erhaltung der Quellen, weil durch die Erhaltung der Quellen allein der ultimative Zweck ihrer Erhaltung nicht erreicht werden kann, sondern nur und erst durch ihre Erforschung.

¹⁰ Hp. Jusj. 1: <http://data.perseus.org/citations/urn:cts:greekLit:tlg0627.tlg013.perseus-grc1:1> [9.9.2017].

L i t e r a t u r

Bourdieu, P. (1977). *Outline of a Theory of Practice*. Cambridge: University Press.

CIfA (2014). *Code of Conduct*. Reading: Chartered Institute for Archaeologists, <https://www.archaeologists.net/sites/default/files/CodesofConduct.pdf> [10.9.2017].

DGUF (2011). *Ehrenkodex „Ethische Grundsätze für archäologische Fächer“*. http://www.dguf.de/fileadmin/user_upload/partner/Ehrenkodex_Ethische_Grundsaeetze_fuer_Archaeologische_Faecher.pdf [8.9.2017].

DGUF (2017). *DGUF moniert unangemessenes „Stipendium“, vergeben durch die hessische Landesarchäologie*. Stand 15.3.2017, <http://www.dguf.de/413.html> [10.9.2017].

Europarat (1992a). *Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)*. Valletta, 16.1.1992, Council of Europe: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/143.htm> [8.9.2017].

Europarat (1992b). *Explanatory Report to the European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage (Revised)*. Valletta, 16.1.1992, Council of Europe: <https://rm.coe.int/16800cb5e0> [9.9.2017].

Foucault, M. (2000). *Die Ordnung des Diskurses*. 7. Aufl., Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag.

Gnecco, C. & Lippert, D. (Hrsg.) (2015). *Ethics and archaeological praxis*. New York: Springer.

González-Ruibal, A. & Moshenska, G. (Hrsg.) (2015). *Ethics and the Archaeology of Violence*. New York: Springer.

Jung, M. (2010). „*Heimathirsche*“: *Hobbyarchäologen zwischen Hedonismus und Professionalisierung*. Münster: Waxmann.

Karl, R. (2016a). *Moriz Hoernes and his network. Transfer of epistemology into and in archaeology, past and present*. In K. R. Krierer, I. Friedmann (Hrsg.), *Netzwerke in den Altertumswissenschaften im 19. Jahrhundert* (p. 95-110). Wien: Phoibos.

Karl, R. (2016b). *Obrigkeit und Untertan im denkmalpflegerischen Diskurs. Standesdenken als Barriere für eine Citizen Science? Forum Kritische Archäologie*, 5, 1-15; http://www.kritischearchaeologie.de/repository/fka/2016_5_1_Karl.pdf [8.9.2017].

Karl, R., Burin, B., Frana, Z., Gufler, V., Hörhan, J., Medek, A., Rechberger, T., Rokita, K., Trausmuth, T., Unterweger, S., Vonkilch, A. & Wallner, M. (2014). Archäologische Interessen der österreichischen Bevölkerung. Bericht und Analyse einer Umfrage, November 2013-Jänner 2014. *Fundberichte aus Österreich*, 53, D327-D402.

Krischok, H. (2016). Der rechtliche Schutz des Wertes archäologischer Kulturgüter. *Beiträge zur Grundfragen des Rechts* 17. Göttingen: V&R Unipress.

Lüth, F. (2006). Einführung in das Thema. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 11/2, 102-106.

Martin, D. J. & Krautzberger, M. (Hrsg.) (2010). *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege – einschließlich Archäologie*. 3. Auflage. München: C.H. Beck.

Marx, A., Nurra, F. & Salas Rossenbach, K. (eds.) (2017). *Europeans & Archaeology. A survey on the European perception of archaeology and archaeological heritage*. Paris: NEARCH, <https://doi.org/10.5284/1043770> [8.9.2017].

Möller, K. (2017). Will dig for food – Der archäologische Arbeitsmarkt in Europa. *Archäologische Informationen*, 40, 101-110. <https://doi.org/10.11588/ai.2017.1.42468>

Murphy, B. L. (ed.) (2016). *Museums, Ethics and Cultural Heritage*. London & New York: Routledge.

Pluciennik, M. (ed.) (2001). The Responsibilities of Archaeologists. *Archaeology and Ethics. BAR International Series, 981*, Oxford: Archaeopress.

Scarre, C. & Scarre, G. (ed.) (2006). *The Ethics of Archaeology*. Cambridge: University Press.

Scarre, G. & Coningham, R. (ed.) (2003). *Appropriating the Past*. Cambridge: University Press.

Schreg, R. (2015). Ethische Fragen in der archäologischen Praxis. *Archaeologik*, 17.7.2015, <http://archaeologik.blogspot.co.uk/2015/07/ethische-fragen-in-der-archaologischen.html> [8.9.2017].

Schreiber, S. (2015). Ethik und Archäologie, 06.11.2015 – 07.11.2015 Kassel. *H-Soz-Kult*, 16.06.2015, <http://www.hsozkult.de/event/id/termine-28166> [8.9.2017].

Siegmund, F., Savvidou, K., Berghäuser, S.-E., Backhaus, I. M., Heddiel, R. R., Müller, T. A., Richter, D. & Valder, K. S. (2017). Das Interesse der Bürger in Deutschland an Archäologie und Antike. *Archäologische Informationen*, 40, 229-248. <https://doi.org/10.11588/ai.2017.1.42490>

Smith, L. (2006). *Uses of Heritage*. London & New York: Routledge.

Standard (7.3.2005). Nach Tod eines Archäologen in Salzburg: Grabung wird eingestellt. *Der Standard*, 7.3.2005, <http://derstandard.at/1971830/Nach-Tod-eines-Archaeologen-in-Salzburg-Grabung-wird-eingestellt> [10.9.2017].

UN (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. New York: United Nations Organisation, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [8.9.2017].

Vitelli, K. D. (ed.) (1996). *Archaeological Ethics*. Walnut Creek: Altamira Press.

WSVA (2010). *Ehrenkodex „Ethische Grundsätze für archäologische Fächer“*. West- und Süddeutscher Verband für Altertumforschung: http://www.wsva.net/fileadmin/wsva/dokumente/ehrenkodex_659_1.pdf [12.9.2017].

Danksagung

Gerade als generell peer-review-kritischer Autor ist es mir ein besonderes Anliegen, den beiden anonymen Gutachtern besonders für ihre sehr wertvollen und wichtigen Anregungen zum Manuskript zu diesem Beitrag zu danken. Ich habe lange und intensiv darüber nachgedacht, ob und wie ich die Denkanstöße, die mir die beiden Gutachter gegeben haben, in meinen Artikel einbauen könnte, ohne zu sehr von meinem eigentlichen Argument und Anliegen abzuweichen und der Bedeutung dieser Anregungen dennoch gerecht zu werden. Schließlich habe ich mich in Rücksprache mit dem Herausgeber der Archäologischen Informationen, bei dem ich mich ebenfalls ausdrücklich für seine Hilfe, eine gangbare Lösung zu finden, besonders bedanken möchte, dazu entschlossen, den Text des hier vorliegenden Artikels weitgehend unverändert zu belassen. Stattdessen werden die wesentlicheren, von den Gutachtern aufgeworfenen Punkte in einem der elektronischen Fassungen dieses Beitrags angeschlossenen zusätzlichen Text zusammengefasst dargestellt und, soweit es mir wünschenswert erschien, kurz von mir besprochen. Gleichzeitig möchte ich alle Kollegen, die sich dazu berufen fühlen, dazu einladen, die in diesem Beitrag und insbesondere in den ergänzenden elektronischen Materialien angesprochenen Themen (idealerweise hier in den Archäologischen Informationen) in größerer Tiefe als es mir möglich war zu besprechen.

Über den Autor

Raimund Karl hat an der Universität Wien Ur- und Frühgeschichte studiert und ist ebenda auch für keltische Altertumskunde habilitiert. Er ist Mitglied im CIfA und hat ein ausgeprägtes Interesse an archäologischer Ethik, der Rolle der Archäologie in der modernen Gesellschaft, archäologischer Bürgerbeteiligung, archäologischer Denkmalpflege und der Archäologie als Beruf. Als derzeitiger Vorsitzender des Committee for the Teaching and Training of Archaeologists der European Association of Archaeologists beschäftigt er sich auch intensiv mit der Frage der archäologischen Berufsausbildung und ihrer relevanten Inhalte im internationalen Vergleich. Er ist derzeit zu Erwerbszwecken als Professor of Archaeology and Heritage an der Prifysgol Bangor University in Wales, Großbritannien, beschäftigt.

*Prof. Dr. Raimund Karl
School of History and Archaeology
Prifysgol Bangor University
College Road
Bangor, Gwynedd LL57 2DG
United Kingdom
r.karl@bangor.ac.uk*

<http://orcid.org/0000-0001-5832-8656>

* Anmerkung der Herausgeber: Das vom Autor eingereichte Manuskript sprach konsequent von ArchäologInnen, WissenschaftlerInnen, MitarbeiterInnen etc. Wir haben dies entsprechend der Redaktionsrichtlinien dieser Zeitschrift durchgehend geändert.